
Pflicht zur E-Rechnung ab 2025

Auf Grundlage des Wachstumschancengesetzes ist in Deutschland zum 01.01.2025 die Verpflichtung eingeführt worden, bei Umsätzen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen mit einer strukturierten elektronischen Rechnung abzurechnen (E-Rechnung). Ab 1. Januar 2025 wird nur noch zwischen elektronischen Rechnungen (in der Gesetzesbegründung auch als E-Rechnungen bezeichnet) und sonstigen Rechnungen unterschieden.

Hintergrund: Den Rahmen für die Umstellung auf maschinenlesbare E-Rechnungen bildet die EU-Mehrwertsteuerreform. Bis 2028 soll der B2B-Rechnungsaustausch in allen EU-Staaten komplett auf strukturierte Formate, die der EU-Norm EN 16931 entsprechen, umgestellt sein. Dazu gehören auch die Erstellung und der Versand von E-Rechnungen. Auf Grundlage der Digitalisierung im Rechnungswesen wird danach die Mehrwertsteuererklärung nur noch über elektronische Portale der Steuerbehörden erfolgen.

Viele Handelsvertreter schreiben Rechnungen noch mit Microsoft Word oder Excel. Das geht bald nicht mehr. Denn mit diesen Programmen können keine gesetzeskonformen E-Rechnungen erstellt werden. Dafür werden Dateiformate wie ZUGFeRD, XML, EDIFACT, IDoc und SDI benötigt. Und die können Programme wie Word und Co. nicht exportieren. Zwar gibt es eine Übergangsfrist, jedoch sollten sich Handelsvertreter bereits jetzt mit dem Thema auseinandersetzen. Denn auch wenn Handelsvertreter die Übergangsfrist nutzen, und selbst noch keine E-Rechnungen erstellen möchten, ist es möglich, dass Geschäftspartner schon auf die E-Rechnung umgestiegen sind oder das zum Jahreswechsel tun. Dann müssen Handelsvertreter die E-Rechnung mindestens empfangen und auslesen können.

Im Einzelnen:

Was ist eine elektronische Rechnung?

Ab dem 1. Januar 2025 liegt eine E-Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

- muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen entsprechen (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG) oder

- kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und Seite 4 vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG).

Alle Rechnungen in Papierform oder in elektronischen Formaten, die nicht den Vorgaben von § 14 Absatz 1 Satz 6 UStG entsprechen (anderes elektronisches Format) gelten ab dem 1. Januar 2025 als „sonstige Rechnungen“. Dazu zählen auch alle nicht strukturierten elektronischen Dateien, zum Beispiel als JPEG- oder bloße PDF-Datei

Merke: Eine reine PDF-Rechnung ist ab 01.01.2025 keine elektronische Rechnung mehr, sondern eine sonstige Rechnung.

Insbesondere Rechnungen nach dem XStandard und nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 stellen grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format dar, die der Richtlinie 2014/55/EU entspricht.

Wann ist eine E-Rechnung auszustellen?

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge), und Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, können jedoch immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden, also auch bspw. im PDF-Format. Das Gleiche gilt für steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG. Ansonsten gilt die E-Rechnungspflicht.

Die E-Rechnungspflicht gilt ebenso für Gutschriften.

Wer ist verpflichtet?

Die Verpflichtung, eine e-Rechnung auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B), unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird. Und, spätestens ab 2028 müssen auch Kleinunternehmer (Umsatzsteuer) E-Rechnungen (B2B) stellen. Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sein.

Hinweis: Die Ansässigkeit im Inland erfordert Sitz, Geschäftsleitung oder eine (am betreffenden Umsatz beteiligte) Betriebsstätte im Inland; existiert kein Sitz, reichen auch Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland ohne gleichzeitige Ansässigkeit würde demnach keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auslösen

Merke: E-Rechnungspflicht betrifft Leistungen von inländischen Unternehmen im B2B-Bereich.

Sind der leistende Unternehmer und/oder der Leistungsempfänger nicht im Inland ansässig, kann die Rechnung auch als sonstige Rechnung (auf Papier oder bei Zustimmung des Rechnungsempfängers in einem anderen elektronischen Format) ausgestellt werden.

Rechnungen an Privatkunden sind von den neuen Vorgaben nicht betroffen.

Auch die E-Rechnung muss - wie jede analoge Papierrechnung - alle relevanten Rechnungsbestandteile gemäß den umsatzsteuerlichen Vorgaben (§ 14 Umsatzsteuergesetz) aufweisen. Welche Anforderungen an Rechnungen zu stellen sind, finden Sie auch in der [Infothek Steuern](http://www.cdh.de) auf der www.cdh.de.

Bis wann gelten Übergangszeiten?

Grundsätzlich ist eine elektronische Rechnungstellung ab dem 1.1.2025 verpflichtend. Allerdings hat der Gesetzgeber aufgrund des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen mehrere Übergangsregelungen für die Rechnungserstellung vorgesehen.

	E-Rechnung nach EN16931	EDI	Nicht-EN16931-konform (z.B. PDF)	Papier
2024	Zustimmung des Empfängers nötig	Zustimmung des Empfängers nötig	Zustimmung des Empfängers nötig	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers
2025	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers	Zustimmung des Empfängers nötig	Zustimmung des Empfängers nötig	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers
2026	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers	Zustimmung des Empfängers nötig	Zustimmung des Empfängers nötig	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers
2027	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers	Zustimmung des Empfängers nötig	Zustimmung des Empfängers nötig + Gesamtumsatz weniger als 800.000 Euro	Gesamtumsatz weniger als 800.000 Euro
2028	Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers	Zustimmung des Empfängers nötig & Ergebnis der Extrahierung EN-16931-konform	Unzulässig	Unzulässig

Merke: Ungeachtet der Übergangsfristen für die Rechnungserstellung, müssen Handelsvertretungen ab dem 01.01.2025 technisch in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen und auslesen zu können.

Rechnungsformate:

Bei einer E-Rechnung in einem strukturierten Format handelt es sich um eine Rechnung, die in ihrem Originalformat von Menschen nicht ohne Weiteres gelesen werden können, sondern erst nach einer Konvertierung. Zusätzlich setzt § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E die Verwendung bestimmter Syntaxe gemäß der Richtlinie 2014/55/EU voraus. Es kommen eine Reihe von Formaten in Frage, von denen nachfolgend die bekanntesten Beispiele erläutert werden:

• EDI

Im B2B-Geschäftsverkehr ist das EDI-Format bereits verbreitet. Unter EDI-Rechnung versteht man den elektronischen Austausch von Rechnungsdaten zwischen Geschäftspartnern unter Verwendung standardisierter elektronischer Dateiformate. Das EDI-Verfahren soll als Übergangslösung einen längeren Bestandsschutz bis zum 31.12.2027 genießen.

• ZUGFeRD

ZUGFeRD ist eine Spezifikation für das gleichnamige Format elektronischer Rechnungen. ZUGFeRD ist ein hybrides elektronisches Rechnungsformat, welches maschinenlesbares UN/CEFACT-XML in menschenlesbare PDF-Dateien einbettet – gemäß der Richtlinie EU/2014/55 und des Standards EN16931.

Der maschinenlesbare Teil hat im Fall von Abweichungen Vorrang!

Eine Übermittlung kann über das sog. [Peppol-Netzwerk](#) stattfinden. Über dieses Netzwerk erhält jedes Unternehmen seine eigene Referenznummer, über die es die Rechnungen empfangen kann.

• XRechnung

Die XRechnung ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das als Standard für elektronische Rechnungen etabliert und insbesondere im Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern in Deutschland bereits verwendet wird. Mit dem Standard XRechnung konkretisiert Deutschland die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN-16931. Im Gegensatz zum ZUGFeRD hat die X-Rechnung keinen Bildteil im PDF-Format und kann deswegen nicht von Menschen gelesen werden. XML wird insbesondere von der EU favorisiert und wurde als Rechnungsstandard in DIN EN 16931 festgeschrieben.

» Die zulässigen Formate ZUGFeRD und XML-Rechnung sind nicht abschließend, werden aber von den Finanzbehörden derzeit ausdrücklich benannt.

• Sonstige Rechnung

Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung auf Papier oder einem elektronischen Format, das eine elektronische Verarbeitung nicht ermöglicht (z.B. PDF, Bilddateien, eingescannte Papierrechnungen).

Merke: Insbesondere Rechnungen nach dem XStandard und nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 stellen grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format dar, die der Richtlinie 2014/55/EU entspricht.

Übermittlung und Aufbewahrung:

Die elektronische Übermittlung ist möglich per E-Mail, Schnittstelle oder Portal. Externe Dienstleister dürfen genutzt werden, wenn die formalen Anforderungen eingehalten werden. Die Übergabe auf USB-Stick gilt nicht als elektronische Übermittlung.

Für den Empfang einer E-Rechnung genügt es, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Der strukturierte Teil der E-Rechnung muss unverändert in seiner ursprünglichen Form aufbewahrt werden und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllen. Falls zusätzliche Dokumente, wie Buchungsvermerke, die für die Besteuerung relevant sind, mit der E-Rechnung übersandt wurden, müssen auch diese unverändert und in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt werden. Die Regelungen der GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) sind zu beachten.

Folgen bei Verstoß:

Wird gegen die E-Rechnungspflicht verstoßen, wird der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug erhalten. Denn ihm liegt in diesem Fall keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Eine nachträgliche Berichtigung der Rechnung - durch Ausstellen einer E-Rechnung - ist aber möglich.

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Für das Empfangen von E-Rechnungen genügt jedoch in der Regel ein E-Mail-Postfach. Erfolgt die Rechnung als – für Menschen nicht lesbare - XML-Rechnung, kann der Rechnungsersteller **zusätzlich** die Rechnung in einem für Menschen lesbaren Format versenden (z.B. PDF oder Papier). Alternativ kann der Rechnungsempfänger eine XML-Rechnung in eine PDF-Rechnung konvertieren, um die entscheidende und aufzubewahrende! E-Rechnung lesen zu können.

Ein Konvertierungsprogramm finden Sie z.B. auf dem Deutschen Vergabeportal:

<https://dtpv.de/xrechnung/>

Aussicht

Eine öffentliche Software oder Plattform für den Empfang und das Versenden von E-Rechnungen ist seitens des Gesetzgebers nicht geplant. Die Finanzverwaltung prüft aber gegenwärtig die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Software zur Erstellung und Visualisierung elektronischer Rechnungen. Bis dahin müssen sich Verpflichtete selbst um die technische Umsetzung kümmern. Ob dies durch manuelle Konvertierungen (beispielsweise die Umwandlung einer per E-Mail erhaltenen E-Rechnung in eine – für Menschen lesbare - PDF-Rechnung) oder durch die Inanspruchnahme einer entsprechenden Software der gängigen Anbieter von Buchhaltungssystemen erfolgt, ist individuell und nach eigenem Bedarf zu entscheiden.

Die Finanzverwaltung hat den Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht, in dem die Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung dargestellt werden. Das endgültige BMF-Schreiben soll voraussichtlich zu Beginn des 4. Quartals 2024 veröffentlicht werden. Das aktuelle, vorläufige BMF-Schreiben zur E-Rechnung finden die [hier](#).

Centralvereinigung Deutscher
Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin,
T +49 (0)30 726256-00
F +49 (0)30 726256-99
info@cdh.de
www.cdh.de

ST04 Stand Juli 2024